



04. Mai 2026

Gegenstand: Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Garage, Gartenhaus, Stein-schlichtung u. Stützmauer auf dem Grundstück Nr. 1465/2, KG Kollerschlag

Kundmachung

(Anberaumung einer mündlichen Bauverhandlung)

Herr Neundlinger Johannes, Markt 4/2, 4154 Kollerschlag hat um Erteilung der **Baubewilligung** für das im Bauplan der ELK GmbH vom 29.04.2026, Plannummer 118639/106 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 1465/2, KG Kollerschlag angesucht.

Über diese Bauansuchen wird gem. § 32 Oö. Bauordnung 1994 idgF. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

Bauverhandlung

mit der Zusammenkunft der Beteiligten anberaumt:

Datum: Donnerstag, 21. Mai 2026
Zeit: ca. 09:00 Uhr
Ort der Zusammenkunft: auf dem Grundstück Nr. 1465/2

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Kollerschlag auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die Anwesenheit der Beteiligten (Nachbarn) zur Verhandlung ist nicht zwingend erforderlich. Bei Nichterscheinen erklären sie ihre Zustimmung zum Bauvorhaben.

Hinweise

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter (Nachbar) beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Der Bürgermeister



Bgm. Johannes Resch

Diese Verständigung ergeht an:

1. **Öffentliche Bekanntmachung** durch Anschlag und im Internet unter dem Link:
<http://www.kollerschlag.at/Aktuelles/Amtstafel>
2. **Bauwerber** per RSB-Brief
Neundlinger Johannes, Markt 4/2, 4154 Kollerschlag
3. **Grundeigentümer** per RSB-Brief
wie Bauwerber
4. **Planverfasser** per E-Mail
ELK GmbH, Industriestraße 1, 3943 Schrems
5. **Bezirksbauamt Linz** per E-Mail
mit dem Ersuchen um Entsendung einer/eines Bausachverständigen
6. Frau Ing. Sandra Kempf per E-Mail

Nachbarn der folgenden Grundstücke per RSB-Brief:

1462, 1465/1, 1467/3, 1468/2, 1472/4, 1472/5, 1472/6, 1478/20

angeschlagen am: _____

abgenommen am: _____